

BI Morsleben -Initiative gegen das Atommüll-Endlager Morsleben e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Initiative gegen das Atommüll-Endlager Morsleben e.V.“

Als Abkürzung wird die Bezeichnung „BI Morsleben“ verwendet.

Der Verein wurde am 28.1.1991 errichtet.

Er hat seinen Sitz in Helmstedt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig unter der Nummer 130 355 eingetragen.

Der Tätigkeitsbereich des Vereines erstreckt sich auf die gesamte vom Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben ERAM betroffene Region Braunschweig/Magdeburg, insbesondere auf den Kreis Helmstedt und den Landkreis Börde, und überwindet so die Landesgrenze zwischen den Bundesländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umwelt- und Lebensschutz, sowie durch Naturschutz und Landschaftspflege in der Region Braunschweig/Magdeburg;
- Aktivitäten für die sofortige Beendigung der Einlagerung atomarer und anderer, insbesondere chemisch-toxischer, Stoffe und Abfälle in den Schächten Bartensleben und Marie;
- Aktivitäten für die langzeitsichere Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM);
- Aktivitäten für die Verringerung der Strahlenbelastung durch kerntechnische Anlagen;
- Aktivitäten für die Beseitigung der Gefahren, die durch die Schächte Bartensleben und Marie mit ihren darin gelagerten (Abfall-) Stoffen ausgehen ;
- die Förderung staatsbürgerlichen Engagements;
- die Beauftragung von Fach- und Rechtsgutachten zu den genannten Zwecken und Aktivitäten;
- die Führung und Unterstützung rechtlicher Auseinandersetzungen zu den genannten Zwecken und Aktivitäten;
- die Wahrung von Verbraucher/-inneninteressen zur Durchsetzung umweltfreundlicher, ressourcenschonender und nachhaltiger Produkte und Produktionsweisen;
- die Vermittlung des kritischen Gedankenaustausches, Förderung der gesellschaftlichen Diskussion und Begleitung der Entscheidungsfindung über den Umgang mit atomaren Stoffen;
- die Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Unterstützung von Privatpersonen und Initiativen, die die Ziele des Vereins vertreten, im Rahmen der Möglichkeiten;
- Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Zielsetzung.

Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden

- natürliche Personen als Einzelmitglieder;
- juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine;
- natürliche und/oder juristische Personen, die sich die Ziele des Vereines zu eigen machen, als fördernde Mitglieder.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser beschließt über die Aufnahme. Gegen die Entscheidung ist Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt, entscheidet, jeweils nach Anhörung des/der Betroffenen, der Vorstand über die Suspendierung, die nächste Mitgliederversammlung - mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder - über den Ausschluss.

§ 4 Finanzmittel des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei Austritt, Ausschluss von Mitgliedern oder der Auflösung des Vereins können Ansprüche auf geleistete Beiträge oder Spenden nicht geltend gemacht werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dazu einlädt, oder wenn mindestens 50% der oder 20 Mitglieder dies beantragen. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, außerordentliche Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vorher.

Die unter § 3 Ziffer 1 und 2 genannten Mitglieder haben grundsätzlich eine Stimme. Die Stimmen sind nicht übertragbar. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur dann ausgeübt werden, wenn für das der Mitgliederversammlung vorausgehende Jahr der Mitgliedsbeitrag bereits entrichtet worden ist. Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, mit Ausnahme des Beschlusses über die Vereinsauflösung. Hierzu ist die Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Ausgestaltung der Vereinsziele;
- Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- des/der Kassenführers/in und der Rechnungsprüfer/innen,
- Festlegung des Finanzplanes.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus ein bis drei Vorsitzenden und dem/der Kassenführer/in. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Es ist anzustreben, daß der Vorstand paritätisch mit Frauen und Männern, sowie Vereinsmitgliedern aus Niedersachsen und Sachsen-Anhalt besetzt ist.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den ein bis drei Vorsitzenden und dem Kassenführer, wobei jedes Vorstandsmitglied im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse berechtigt ist, alleinig den Vorstand zu vertreten (§ 26 BGB).

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsführer

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in berufen, der/die nicht dem Vorstand angehört. Der/die Geschäftsführer/in ist berechtigt, in Absprache mit dem Vorstand, den Verein nach außen zu vertreten.

Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand auf Beschluss der Mitgliederversammlung (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein, Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsführung ist einmal im Jahr durch zwei Rechnungsprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu überprüfen.

§ 9 Protokolle

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden protokolliert. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Protokollanten/in und von einem/einer Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 10 Auflösung des Vereins

Ist mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung der Auflösungsantrag bekanntgemacht worden, so kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit über diesen beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufteilung des Vermögens.

Schlussbemerkung

Der Vorstand wird ermächtigt, sollte als Voraussetzung für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit eine Änderung der Satzung erforderlich sein, diese zu vollziehen.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28.01.1991 in Helmstedt beschlossen, geändert durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 04.11.1993 sowie durch die Mitgliederversammlungen am 13.06.2002, 24.11.2010 29.02.2012 und 22.5.2019.